

Anlage

1

Anhang

zur

Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreform-
kommissionen gem. § 9 HRC

In Ausführung der §§ 7 Abs. 2 und 6 Abs. 4 der Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder gem. § 9 HRC treffen die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister im Zusammenwirken mit den Hochschulen (WRK) folgende Absprache:

1. Verfahren der Berufung von Hochschulvertretern in die Ständige Kommission für die Studienreform

1.1 Die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister fordern die Hochschulen auf, ihnen gem. § 7 Abs. 2 der Vereinbarung Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern zu machen.

1.2 Die Schreiben der Landesminister sind zuvor in der Kultusministerkonferenz inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Schreiben sollten insbesondere Hinweise enthalten zu

- dem Arbeitsauftrag der Ständigen Kommission, soweit diese Angabe als Grundlage für Berufungsvorschläge notwendig ist

- dem Text der Vereinbarung

- der Möglichkeit, auch Angehörige anderer Hochschulen vorzuschlagen

1.3 Die Berufungsvorschläge der Hochschulen sind

- an die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister und - getrennt davon -

- an die Westdeutsche Rektorenkonferenz, über die Landesrektorenkonferenzen

kultusminister

1.4 Die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister leiten die von ihnen geprüften und zusammengefaßten Berufungsvorschläge, zusammen mit ihrem Votum, an die Kultusministerkonferenz weiter.

1.5 Die Westdeutsche Rektorenkonferenz leitet die von ihr geprüften und zusammengefaßten Berufungsvorschläge, zusammen mit ihrem Votum, an die Kultusministerkonferenz weiter.

1.6 Das Koordinierungsgremium berät aufgrund der Voten der für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz über die Berufung von Mitgliedern der Ständigen Kommission für die Studienreform.

1.7 Über das Beratungsergebnis des Koordinierungsgremiums für die Studienreform wird abschließend in der Kultusministerkonferenz im Benehmen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz entschieden.

1.8 Die Berufung der Hochschulvertreter in der Ständigen Kommission für die Studienreform erfolgt durch die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung) auf der Grundlage eines einheitlichen Berufungsschreibens.

2. Verfahren der Berufung von Hochschulvertretern in die gemeinsamen Studienreformkommissionen

2.1 Die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister fordern die Hochschulen auf, ihnen gem. § 6 Abs. 4 der Vereinbarung Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern der Studienreformkommissionen zu machen.

2.2 Die Schreiben der Landesminister sind zuvor in der Kultusministerkonferenz inhaltlich aufeinander abzustimmen. Die Schreiben sollten insbesondere Hinweise enthalten zu

- dem Arbeitsauftrag der Studienreformkommissionen, soweit diese Angabe als Grundlage für die Berufungsvorschläge

notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind auch die für die Zusammenarbeit der Studienreformkommissionen entwickelten maßgeblichen Kriterien zu nennen. Darüber hinaus sind auch die fachlichen Kriterien, die bei der Auswahlentscheidung der Hochschulen zu beachten sind, wie z. B. Fachkompetenz, Erfahrung in der Studienreformerarbeit etc. in dem Schreiben zu erläutern. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß eine fachliche und auch personelle Verbindung mit regionalen Studienreformkommissionen bedacht werden soll. *)

- dem Text der Vereinbarung
- der Möglichkeit einer Anhörung der Hochschulen gem. § 9 Abs. 7 HRC, §§ 9 Abs. 1 und 3 Abs. 4 der Vereinbarung
- der Möglichkeit, auch Angewandte anderer Hochschulen vorzuschlagen.

2.3 Die Berufungsvorschläge der Hochschulen sind

- an die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister und
- getrennt davon -
- an die Westdeutsche Rektorenkonferenz, über die Landesrektorenkonferenzen,

weiterzuleiten.

2.4 Die Landesminister leiten die von ihnen geprüften und zusammengefaßten Berufungsvorschläge, zusammen mit ihrem Votum, an die Kultusministerkonferenz weiter.

*) Anmerkung:

Im Interesse einer Verkürzung der Anlaufphase der Studienreformkommissionen sollte, soweit die Ständige Kommission für die Studienreform noch nicht tätig ist, das Koordinierungsgremium für die Studienreform für die ersten 2 - 3 Studienreformkommissionen Hinweise zum Arbeitsauftrag bzw. zu den maßgeblichen Kriterien geben.

2.5 Die Westdeutsche Rektorenkonferenz leitet die von ihr geprüften und zusammengefaßten Berufungsvorschläge, zusammen mit ihrem Votum, an die Kultusministerkonferenz weiter.

2.6 Aufgrund der Voten der für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister sowie der Westdeutschen Rektorenkonferenz erarbeitet die Ständige Kommission für die Studienreform einen zusammenfassenden Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern der Studienreformkommissionen *)

2.7 Über den Vorschlag der Ständigen Kommission für die Studienreform wird abschließend in der Kultusministerkonferenz, im Benehmen mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz, entschieden.

2.8 Die Berufung der Hochschulvertreter in den Studienreformkommissionen erfolgt durch die für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister (§ 6 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung) auf der Grundlage eines einheitlichen Berufungsschreibens.

3. Diese Absprache gehört nur zum Beschluß der Kultusministerkonferenz; sie wird jedoch nicht Inhalt eines von der Ministerpräsidentenkonferenz zu beschließenden Verwaltungsabkommens.

*) Anmerkung:

Im Interesse der Verkürzung der Anlaufphase für die Arbeiten der Studienreformkommissionen erarbeitet das Koordinierungsgremium für die Studienreform Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern der ersten 2 - 3 Studienreformkommissionen.



Anlage 3

Anlage V

z. NS 183. KMK

Prioritätenkatalog und Zeitplan

für die

Einrichtung Überregionaler Studienreformkommissionen

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Sept. 1977 -

Studienreformkommissionen können für einen einzelnen Studiengang oder übergreifend für mehrere verwandte Studiengänge eingesetzt werden.

Studienreformkommissionen, die mehrere verwandte Studiengänge behandeln, haben den Vorteil, daß Überschneidungen zwischen verschiedenen Studiengängen und ihre Abgrenzung mitgesehen und berücksichtigt werden können. Andererseits kann es unter Umständen schwierig sein, die Aufgaben und Arbeitsbereiche für solche Studienreformkommissionen mit der gebotenen Klarheit zu fixieren.

Studienreformkommissionen, die studiengangbezogen eingesetzt sind, haben den Vorteil, daß konkrete und in relativ kurzer Zeit zu bewältigende Aufgaben gestellt werden können. Es entsteht zusätzliche Koordinierungsarbeit bei Kommissionen, die verwandte Studiengänge bearbeiten.

Entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der "Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder gemäß § 9 HRC" (Anlage IV zur NS 183. KMK) und gemäß § 9 Absatz 2 HRC sollen in die Arbeit der Studienreformkommissionen alle fachwissenschaftlichen Teile eines Studiengangs einbezogen werden, wenn sie zu unterschiedlichen Abschlüssen führen.

Für Auswahl und Bildung der ersten Studienreformkommissionen sind sowohl organisatorische als auch strukturelle Gründe maßgebend. Unter Berücksichtigung von § 8 HRC sind folgende Gesichtspunkte für die Auswahl der Studienreformkommissionen zu beachten:

- Studienreformkommissionen, von deren Arbeitsergebnissen eine besonders große Anzahl von Studierenden und Lehrenden betroffen wird, sollen vorrangig gebildet werden.
- In einzelnen Ausbildungsbereichen ist es - insbesondere auch nach Sammlung von gewissen Erfahrungen in neuentwickelten Studiengängen/Studienbereichen - besonders dringlich, die Diskrepanz der Ausbildung zu den Entwicklungen in der beruflichen Praxis und in den Wissenschaften auszugleichen.
- Studiengänge mit überdurchschnittlich langer tatsächlicher Studiendauer im Vergleich zur bisherigen Mindeststudien-
dauer und überdurchschnittlich hoher Abbrecherquote sind im Hinblick auf eine mögliche stoffliche Entlastung vorrangig zu bearbeiten.
- Die Verflechtungen von Studium und Lehre erfordern, daß entsprechende und sich gegenseitig beeinflussende Studienreformkommissionen - sofern sie nicht im Hinblick auf § 9 Absatz 2 HRC als gemeinsame Studienreformkommission eingesetzt werden - möglichst gleichzeitig arbeiten.
- Wegen der Neuordnung des Hochschulwesens müssen auch solche Studien- und Ausbildungsbereiche, an denen bislang verschiedene Hochschultypen beteiligt sind, bearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Auswahlkriterien wird vorgeschlagen, zunächst folgende Studienreformkommissionen einzusetzen:

- Bauingenieurwesen
- Architektur unter Einbeziehung der Raumplanung
- Zahnmedizin
- Sprach- und Literaturwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften
- Sozialarbeit und Sozialpädagogik
- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Pharmazie
- Psychologie
- Geographie/Geologie/Mineralogie und Geophysik/Meteorologie Ozeanographie *)
- Design
- Informatik

Unter diesen Studienreformkommissionen sollten folgende Studienreformkommissionen mit erster Priorität eingesetzt werden:

1. Zahnmedizin
2. Wirtschaftswissenschaften
3. Chemie
4. Bauingenieurwesen (mit Mehrheit, bei einer Enthaltung),
5. Elektrotechnik
6. Sozialarbeit und Sozialpädagogik
7. Diplompädagogik bzw. Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendberziehung

*) aufgenommen im Hinblick auf die in Anbetracht der Verwendungsmöglichkeiten hohen Absolventenzahlen

Anlage 4

- A B S C H R I F T -

Grundsätze für Studienordnungen

- Teil A: Grundsätze für die Aufstellung von Studienordnungen
- Teil B: Musterstudienordnung
- Teil C: Ergänzende Erläuterungen zur Musterstudienordnung

Teil A

Grundsätze für die Aufstellung von Studienordnungen

A. Rechtliche Grundlagen, Begriffe

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Nach der landesrechtlichen Umsetzung von § 11 Abs. 1 Satz 1 HRG hat die Hochschule für jeden Studiengang eine Studienordnung aufzustellen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 HRG ist die Studienordnung eine autonome Satzung der Hochschule, die der Zustimmung (Genehmigung) des LMK bedarf.

Die Studien- und Prüfungsordnungen sind aufeinander abzustimmen; die Prüfungsordnung geht der Studienordnung vor (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HRG).

2. Funktionen der Studienordnung

2.1 Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studenten für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die Studienberatung (§ 14 HRG).

2.2 Die Studienordnung ist Maßstab für ein "ordnungsge-
mäßes Studium" (§ 3 Abs. 4 HRG) und ggf. für dessen
Nachweis, soweit dies nicht abschließend in der
Prüfungsordnung geregelt ist.

Als weitere, vorrangig einzustufende Studienreformkommissionen ist Architektur unter Einbeziehung der Raumplanung vorgesehen, sofern eine Ausweitung der Zahl der Kommissionen möglich ist.

Eine Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme der anderen Studienreformkommissionen sollte erst dann gefällt werden, wenn erste Erfahrungen mit dem Berufungsverfahren und der Arbeit der als vorrangig betrachteten Studienreformkommissionen vorliegen.

2.3 Die Studienordnung ist Grundlage für die Planung des Lehrangebotes durch den Fachbereich (§ 12 Abs. 1 HRG). Der Fachbereich kann den Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen und der Studienordnung sowie der in jedem Jahr zu erstellenden Lehrangebotsplanung bestimmte Lehraufgaben übertragen (§ 12 Abs. 2 HRG).

2.4 Die Studienordnung als Grundlage für die Planung des Lehrangebotes soll ermöglichen, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Zeit einschließlich der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 16 Abs. 3 HRG).

2.5 Die Studienordnung bestimmt neben anderen Faktoren, auf welche Weise die vorhandenen Ausbildungskapazitäten genutzt werden.

3. Inhalt der Studienordnung

3.1.1 Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau und Gliederung *) des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HRG).

3.1.2 Gegenstand einer Studienordnung soll in der Regel ein Studiengang sein (z.B. Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluß Diplom-Ingenieur, Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Ökonom).

*) Anmerkung: Unter "Gliederung" ist insbesondere die Gliederung des Studiums in Abschnitte bzw. in Grund- und Hauptstudium zu verstehen.

Integrierte Studiengänge sollen wegen ihrer Verteilung in einer Studienordnung und in einer Prüfungsordnung geregelt werden.

Studienordnungen für verschiedene Studiengänge können gleiche Elemente enthalten und sollen in diesem Falle aufeinander bezogen werden (z.B. Studienordnungen für den integrierten Studiengang Physik und für den Teilstudiengang Physik in Lehramtsstudiengängen). Übereinstimmende Studienabschnitte sollten als solche gekennzeichnet werden. Es kann sich auch empfehlen, für mehrere Studiengänge nur eine Studienordnung aufzustellen, wenn die gleichen Elemente der verschiedenen Studiengänge überwiegen.

3.2.1 Die Studienordnung weist den Studiengang sowie die nach der Prüfungsordnung möglichen Studienrichtungen und Schwerpunkte aus.

Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand, Art und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang des Studienganges und ordnet sie den einzelnen Studienabschnitten zu (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 HRG); sie kennzeichnet die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen. Die Nachweise, die dabei - ggf. über die Studienleistungen - zu erbringen sind (Leistungsnachweise), sind im einzelnen aufzuführen.

3.2.2 Die Studienordnung soll unter Berücksichtigung des in § 3 Abs. 4 HRG niedergelegten Grundsatzes der Freiheit des Studiums dem einzelnen Studenten ermöglichen, innerhalb eines Studienganges einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigener Wahl zu gestalten (§ 11 Abs. 1 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 4 HRG).

- 3.2.3 Die Studienordnung muß so flexibel gehalten werden, daß nicht jede Weiterentwicklung oder Umgestaltung des Lehrangebotes eine Satzungsänderung erfordert. Die Studienordnung muß allerdings so weit bestimmt sein, daß die Planung des Lehrangebotes (§ 12 HRG) auf dieser Grundlage durchgeführt und im Rahmen der Rechtsaufsicht geprüft werden kann, ob etwa die Anforderungen im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Eröffnung von Wahlmöglichkeiten für die Studenten eingehalten sind und ob dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt (§ 11 Abs. 2 HRG).

Unter "Gegenstand der Lehrveranstaltungen" im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 HRG sind in der Regel nicht die Bezeichnungen einzelner Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis zu verstehen, sondern eine inhaltliche Kennzeichnung des - ggf. in mehreren fachlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen - zu behandelnden Teilgebieten derart, daß sich das konkrete Lehrangebot diesen Kennzeichnungen zuordnen läßt.

- 3.3 Die Studienordnung regelt das Verfahren der Erteilung von Nachweisen über Studienleistungen (Leistungsnachweise) und legt fest, welche Formen (z.B. schriftliche Arbeit unter Aufsicht, Hausarbeit, Referat, Auswertung eines Experimentes usw.) für die Erbringung einzelner Studienleistungen zulässig sind, soweit dies nicht der Prüfungsordnung vorbehalten ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz). Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HRG).

- 3.4 Die Studienordnung regelt die Zulassung zu Lehrveranstaltungen oder Studienabschnitten, sofern diese Zulassung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten oder vom erfolgreichen Besuch anderer Lehrveranstaltungen, von der Ablegung bestimmter Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung oder der Einschreibung für einen bestimmten Studiengang abgängig ist.

4. Definitionen der im Hochschulrahmengesetz verwendeten Begriffe

4.1 Fachrichtung

Die Angabe der Fachrichtung (vgl. §§ 4 Abs. 3 Nr. 2, 5 Abs. 2, 10 Abs. 4, 18 HRG) dient der fachlichen Kennzeichnung des Studiengangs und ist der dem Studiengang übergeordnete Begriff. Zu einer Fachrichtung können mehrere Studiengänge gehören, wenn die gleichen Wissenschaftsgebiete Gegenstand des Studiums sind. Dies bedeutet zum Beispiel, daß der Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule und der Diplomstudiengang Maschinenbau an den Technischen Universitäten wie auch der entsprechende (Teil-)Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zu der Fachrichtung Maschinenbau gehören. Dagegen ist eine innerhalb eines Studiengangs eingerichtete Studienrichtung oder ein Studienschwerpunkt nicht als "Fachrichtung" zu bezeichnen (z.B. "Apparatebau" im Studiengang Maschinenbau, "Stadtplanung" im Studiengang Architektur).

4.2 Studiengang *)

Der Studiengang ist ein Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt und durch eine Prüfungsordnung geregelt ist.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HRG gilt als berufsqualifizierend auch der Abschluß eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Somit gilt die oben genannte Definition auch für Lehramtsstudiengänge.

Studiengang ist demnach das zu einer Lehramtsprüfung führende Studium (z.B. Lehramt an Gymnasien), die nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu studierenden Fächer sind Teilstudiengänge, die allerdings ggf. bei der Regelung bestimmter Fragen, wie z.B. Studienwechsel, bei der Versagung der Zulassung, bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung, bei der Kapazitätsberechnung, der Aufstellung von Studienordnungen wie Studiengänge zu behandeln sind. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die zur Magisterprüfung führen.

*) Studiengänge sind:

- a) Studiengänge mit Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion, Abschlußprüfung der Theologischen Fakultät
z.B. Architektur, Biologie, Chemie, Elektrotechnik etc.
- b) Studiengänge mit Staatsprüfung
 - aa) Lehramtsstudiengänge
 - bb) sonstige Studiengänge
Lebensmittelchemie, Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft, Zahnmedizin

4.3 Studienrichtung *)

Studiengänge können sich nach einem, im wesentlichen gemeinsamen, ersten Studienabschnitt in Studienrichtungen gliedern. Studienrichtungen ermöglichen eine Spezialisierung und Vertiefung und führen bei nicht unerheblich gemeinsamen Studieninhalten zum gleichen Studienabschluß.

4.4 Studienschwerpunkt

Die Bildung von Schwerpunkten im Studium ermöglicht eine begrenzte Spezialisierung und Vertiefung innerhalb eines Studienganges, ohne zu getrennten Studienrichtungen zu führen.

4.5 Regelstudienzeit

Regelstudienzeit ist diejenige Studienzeit, in der in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (§ 10 Abs. 2 HRG).

Die Nominierung einer Regelstudienzeit in der Hochschulprüfungsordnung oder der staatlichen Prüfungsordnung oder anderen, das Studium regelnden Rechtsvorschriften, stellt eine Anweisung an die zuständigen Hochschulorgane dar, ihr Lehrangebot so einzurichten, daß der Student sein Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb dieser Zeit abschließen kann (§ 16 Abs. 3 HRG). Die Regelstudienzeit schließt grundsätzlich die Zeit für das Prüfungsverfahren und die Anfertigung von Abschlußarbeiten ein.

Die Regelstudienzeit ist keine Mindeststudienzeit oder (statistisch ermittelte) durchschnittliche Studiendauer.

*) Anmerkung: Den Begriff "Studienrichtung" kennt das Hochschulrahmengesetz nicht.

An die Überschreitung der Regelstudienzeit ist keine Sanktion im Sinne von § 17 Abs. 3 HRG geknüpft. Diese Sanktion wird vielmehr durch die Überschreitung der Fristen für die Meldung zur Prüfung ausgelöst, die in der Prüfungsordnung bestimmt sind. Die Regelstudienzeit ist aber Anhaltspunkt für die Bemessung der Fristen für die Prüfungen.

4.6 Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind, auch soweit die Erbringung eines Leistungsnachweises als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nicht vorgeschrieben ist. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe der Prüfungs- oder Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

Der Student ist nicht verpflichtet, diese Lehrveranstaltungen zu besuchen oder einen besonderen Leistungsnachweis (s. 4.8) zu erbringen, soweit es nicht in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist. Er kann sich den betreffenden Stoff ggf. auch durch Selbststudium aneignen.

4.7 Wahllehrveranstaltungen

Neben den Pflichtlehrveranstaltungen (einschließlich Wahlpflichtlehrveranstaltungen) muß der Student innerhalb eines Studienganges und in der Regelstudienzeit Gelegenheit haben, noch an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl teilzunehmen. Bei der Planung des Studien-

ganges darf der innerhalb der Regelstudienzeit vorzusehende zeitliche Gesamtumfang nicht bereits vollständig durch Pflichtlehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen ausgeschöpft werden.

4.8 Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen

Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende, während des Studiums zu erbringende Nachweise, die in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehen und nach Art und Gegenstand bestimmt sind (Leistungsnachweise).

Prüfungsvorleistungen sind diejenigen Nachweise, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zu erbringen sind. Die Prüfungsordnung bestimmt die Prüfungsvorleistungen abschließend.

Die Studienordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß gewisse Nachweise als Voraussetzung für den Besuch weiterführender Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. Ziff. 3.4).

4.9 Leistungsnachweise zur Entlastung vor Prüfungen

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können Leistungsnachweise Prüfungen entlasten (vgl. § 15 Abs. 3 HRG). In diesem Falle müssen sie nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

4.10 Studienplan

Der Studienplan konkretisiert die Studienordnung hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs, des Gegenstandes, der Art und des Umfangs der Lehrveranstaltungen, ohne jedoch das konkrete Lehrangebot eines bestimmten Veranstaltungszeitraumes im einzelnen aufzuführen. Er ist nicht Bestandteil der Studienordnung und keiner Satzung, er bedarf deshalb keiner Genehmigung. Der Studienplan sollte der Studienordnung beigelegt werden.

Teil B
Musterstudienordnung

Überschrift

Studienordnung für ... (Bezeichnung des Studienganges)
an der ... (Name der Hochschule)
vom ... (Datum des Beschlusses)

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des ... (gesetzliche Grundlage einschließlich Fund-
stelle) erläßt die ... (Hochschule oder die fol-
gende Studienordnung für den ... (Bezeichnung s.o.)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs-
ordnung vom ... Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums (ggf. ein-
schließlich der in den Studiengang eingeordneten berufsprakti-
schen Tätigkeit) für den Studiengang/Teilstudiengang/die Studien-
gänge in (Bezeichnung im einzelnen) der ... Hochschule.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt, einschließlich der Dauer der
Abschlußarbeit und des Prüfungsverfahrens, ... Jahre (§ ...
der Prüfungsordnung).

(2) Die Dauer der Abschlußarbeit beträgt ... Monate. Für das
Prüfungsverfahren gelten folgende Fristen:

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann/soll (nur) zum ... (Winter- und/oder Sommer-
semester) aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für
diesen Studiengang erfordert das Studium folgende besondere
Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten: ...

Diese gelten durch Vorlage der folgenden Zeugnisse/Beschei-
nungen als nachgewiesen: ...

Für Studenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden
folgende besondere Lehrveranstaltungen angeboten: ...

Diese Lehrveranstaltungen sollen (müssen) spätestens bis zum
Ende des ... Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein, da
das Weiterstudium nur dann sinnvoll (oder: nach Maßgabe der
Prüfungsordnung möglich) ist.

(2) Die Prüfungsordnung verlangt ein Praktikum/eine berufs-
praktische Tätigkeit von insgesamt ... Dauer, von dem/der vor
Aufnahme des Studiums ... abzuleisten ist und das/die spätestens
bis ... nachgewiesen werden muß (vgl. § ... der Prüfungsordnung).
Inhalt und Anforderungen an das Praktikum/die berufspraktische
Tätigkeit richten sich nach folgenden Bestimmungen ... (Fund-
stelle).

§ 5

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, folgende fachlichen Kenntnisse,
Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln: ...

Das Studium bereitet auf folgende berufliche Möglichkeiten
vor: ...

§ 6

Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt im wesentlichen folgende Inhalte (Überblick über die wesentlichen Studieninhalte und ihre Zusammenhänge): ...
- (2) Der Studiengang hat zu dem Studiengang/den Studiengängen ... folgende inhaltliche Beziehungen: ... (Hier möglichst die Übereinstimmungen und Abgrenzungen aufzeigen).
- (3) "Besondere Ausrichtungen des Studiengangs, die sich aus den im Vergleich zu anderen Hochschulen, anderen Forschungsschwerpunkten oder Praxisbezügen bestimmen).

§ 7

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte, Studieninhalte im einzelnen

- (1) Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in folgende Studienabschnitte:
 1. das Grundstudium mit einer Dauer von ... Semestern
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von ... Semestern
 (bei abweichendem Aufbau des Studiums entsprechend zu fassen).

Für das Hauptstudium wählt der Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine der folgenden Studienrichtungen: ...
 (Liste der zugelassenen Studienrichtungen)/einen/mehrere der folgenden Schwerpunkte: ... (Liste der zugelassenen Schwerpunkte).

- (2) Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa
 - im Grundstudium ... SWS,
 - im Hauptstudium ... SWS
 auszugehen. Hiervon entfallen (entsprechend differenziert)
 - im Grundstudium ... SWS,
 - im Hauptstudium ... SWS
 auf Pflichtlehrveranstaltungen,
 - im Grundstudium ... SWS,
 - im Hauptstudium ... SWS
 auf Wahlpflichtlehrveranstaltungen,

Anlage 4

11

im Grundstudium ... SWS,
 im Hauptstudium ... SWS
 auf Wahllehrveranstaltungen.
 (ggf. nach Studienschwerpunkten/und -richtungen).

- (3) Für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen *) erforderlich ... (Darstellung nach Gegenstand, Art einschließlich zugelassener Alternativen und Anteil am zeitlichen Gesamtumfang).

- (4) Für einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind folgende Lehrveranstaltungen *) erforderlich ... (Darstellung nach Gegenstand, Art einschließlich zugelassener Alternativen und Anteil am zeitlichen Gesamtumfang).

- (5) Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen, über die ein Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen ist, sind in der Prüfungsordnung bestimmt. Darüber hinaus sind folgende Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu nachstehenden anderen Lehrveranstaltungen zu erbringen: ... (Liste).

- (6) Soweit in der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Erteilung von Leistungsnachweisen nach folgendem Verfahren ... (Zuständigkeit, Voraussetzungen, Form, Wiederholbarkeit etc.).

*) Vgl. Ziff. 3.2.3 der "Grundsätze für die Aufstellung von Studienordnungen": unter "Gegenstand der Lehrveranstaltungen" im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 HRS sind in der Regel nicht die Bezeichnungen einzelner Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis zu verstehen, sondern eine inhaltliche Kennzeichnung der - ggf. in mehreren fachlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen - zu behandelnden Teilgebiete derart, daß sich das konkrete Lehrangebot diesen Kennzeichnungen zuordnen läßt.

(7) Zahlenmäßige Beschränkungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die für den Studiengang eingeschriebenen Studenten, sind nur zulässig, soweit dies die sachgerechte Durchführung der Lehrveranstaltung erfordert; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat. Die Verpflichtung des Fachbereichs, das nach dieser Studienordnung notwendige Lehrangebot sicherzustellen, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfungen

(1) Die Regelungen für die Prüfungen, insbesondere über die zeitliche Gliederung, die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind in den §§ ... der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die ... (Hochschule)/der Fachbereich ... verleiht aufgrund der Abschlußprüfung gem. § ... der Prüfungsordnung den Grad eines ... (Diplom). Die gewählte Studienrichtung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 9

Studienplan

(1) Die Konkretisierung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan durch Angaben hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs, des Gegenstandes, der Art und des Umfangs der Lehrveranstaltungen.

(2) Der Studienplan soll darüber hinaus für jede erforderliche Lehrveranstaltung genaue Angaben folgender Art enthalten ... (Liste).

(3) In den Studienplan sollen Hinweise auf für den Studiengang geeignete, als gleichwertig anerkannte Fernstudieneinheiten aufgenommen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, welche Studieninhalte oder Lehrveranstaltungen für das Selbststudium besonders geeignet sind.

§ 10

Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ... verantwortlich.

Für Studienanfänger werden folgende Einführungsveranstaltungen durchgeführt: ...

Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen: ...

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Änderungen der Studienordnung sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Gleichmäßigkeit des Studiums vorbehaltlich übergeordneter Rechtsvorschriften jeweils frühestens nach dem Zeitpunkt vorgenommen werden, der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung für einen Studienabschnitt erforderlich ist.

(2) (Übergangsbestimmungen für die bereits vorhandenen Studenten, Beachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes.)

(3) Diese Studienordnung tritt am ... in Kraft.

Zu § 3 (Studienbeginn)

Falls das Studium im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden kann und sich der Studienverlauf in diesem Falle für die beiden Aufnahmetermine unterschiedlich gestaltet, ist dies an geeigneter Stelle, zumindest hier, zu vermerken.

Zu § 4 (Studienvoraussetzungen)

In Abs. 3 sind nicht Immatrikulationshindernisse betroffen. Es ist vorausgesetzt, daß der Studierende bereits eingeschrieben ist. Die Anforderungen können deshalb im Laufe des Studiums selbst erfüllt werden. Der Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne dieser Bestimmung ist nur in bestimmten Studiengängen erforderlich; eine Erwähnung an dieser Stelle scheint angesichts des Zieles einer Erstellung einer Masterstudienordnung notwendig.

Die in Abs. 2 vorgesehenen Angaben können sich sowohl auf eine staatliche Vorschrift beziehen (vgl. etwa die im Falle des Handelslehramts vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit) als auch auf von der Hochschule beschlossene Regelungen.

Da der Nachweis eines Praktikums oder einer berufspraktischen Tätigkeit nicht nur im Zusammenhang mit Studienvoraussetzungen gefordert wird, sondern häufig auch im weiteren Verlauf des Studiums, sollten entsprechende Bedingungen materiellen Gehalts im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Inhalt des Studiums aufgeführt werden (vgl. § 6).

Zu § 5 (Ziel des Studiums)

Dieser Paragraph bezieht sich auf den gesamten Studiengang; entsprechende Angaben bezüglich einzelner Studienabschnitte wären in § 7 aufzuführen.

Die Aufnahme des Absatzes 2 erklärt sich aus der Beratungsfunktion der Studienordnung (vgl. § 14 HRG, Ziff. 2.1 der "Grundsätze für

die Aufstellung von Studienordnungen"). Abs. 2 kann naturgemäß nur rechtlich unverbindliche, erläuternde Hinweise enthalten, nicht Regelungen, die als solche Ansprüche begründen oder begrenzen. Je nach Art des Studienganges können die Angaben eher präzise gehalten werden (medizinische Studiengänge, Lehramtsstudiengänge, Studiengang Vermessungswesen) oder eher allgemein wie etwa im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (vgl. im Übrigen zu § 10).

Zu § 6 (Wesentlicher Inhalt des Studiums)

Zu dem Erfordernis eines Praktikums/einer berufspraktischen Tätigkeit bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 3 HRG folgendes: "Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen". Bei der Aufstellung der Studienordnung wird - ausgehend vom jeweiligen Studienziel - zu prüfen sein, wie die geforderte berufspraktische Tätigkeit oder das Praktikum in das Studium eingeordnet werden kann, soweit die Prüfungsordnung einen entsprechenden Regelungsspielraum vorsieht. Unbeschadet der fachlichen Gesichtspunkte sind zugleich etwaige Beschränkungen, die sich aus der Situation in der Praxis ergeben zu berücksichtigen.

Die in Abs. 3 erwähnten Hinweise sollen es u.a. dem Studenten ermöglichen, Forschungsabsätze des Studienganges und deren Bezug zur Praxis zu erkennen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HRG) und insbesondere eine selbständige Wahl von Schwerpunkten im Studium (§ 11 Abs. 1 Satz 4 HRG) und die Auswahl unter den gebotenen Wahlveranstaltungen unterstützen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 HRG).

Zu § 7 (Aufbau des Studiums, Studienabschnitte, Studieninhalte im einzelnen)

Die in Abs. 2 vorgeschriebene Angabe einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl hat Bedeutung für die Planung des Lehrangebotes (§ 8 Abs. 1 HRG). Dementsprechend sind ggf. Über- und Untergrenze der Gesamtsemesterwochenstundenzahl anzugeben.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Hier ist der Studieninhalt in unverzichtbarer Weise und ausdrücklich in Textform und nicht nur in Überschriften dazulegen, und zwar so, daß

- der Studierende den Zusammenhang und das Ziel der Einzelveranstaltungen erkennen kann, er die Einordnung vorzunehmen weiß und sich für das Studium, innerhalb desselben wieder für wählbare Studienrichtungen oder Schwerpunkte, zu entscheiden vermag,
- auch das anbietende Organ (Fakultät, Fachbereich, Fachabteilung) sich an eine inhaltliche Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit des Studienganges durch die Inhaltsbeschreibung bindet, das Org. diese auch seinerseits garantiert und damit
- die Lehrangebotsplanung gem. § 12 Abs. 1 HRG überhaupt erst möglich wird.

Zu § 9 (Studienplan)

Der Studienplan ist vom Fachbereich oder dem sonst für die Sicherstellung des Lehrangebots zuständigen Organ aufzustellen. Er enthält möglichst vollständig, soweit zutreffend, folgende Angaben:

1. Gegenstand der Lehrveranstaltungen im (Studien-)fach oder Fachgebiet (z.B. Studienfach: Chemie, Fachgebiet/ organische Chemie, Lehrveranstaltung: organische Chemie IV, Gegenstand: spektroskopische Methoden).
2. Zeitliche Einordnung der Lehrveranstaltungen und Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten, ggf. Hinweise auf zugeordnete Lehrpersonenkatégorien.
3. Gruppengrößen, insbesondere soweit sich daraus Rückschlüsse für die persönliche Studiengestaltung ziehen lassen, z.B. im Falle von zu erwartenden Teilnahmebeschränkungen.

Beilage 4

4. Kennzeichnung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen.
5. Zeitliche Einordnung von (hochschulexternen) Praktika und berufspraktischen Tätigkeiten, Auslandsaufenthalten u.a.m. in den Studienablauf.
6. Empfehlungen für den Bereich der Wahllehrveranstaltungen.
7. Soweit für die individuelle Studiengestaltung notwendig, sollten Hinweise über den in etwa zu erwartenden Zeitaufwand aufgenommen werden (voraussichtliche Kontakt-, Vor- und Nachbereitungszeit), ferner Literaturhinweise oder Leselisten, letzteres vor allem dann, wenn eine frühzeitige selbständige Vorbereitung faktische Voraussetzung für einen erfolgreichen Besuch der betreffenden Lehrveranstaltung ist.

Zu § 10 (Studienfachberatung)

Unbeschadet der bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der allgemeinen Studienberatung erscheint eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Bei Überschreitung der Meldefristen zur Prüfung.
- Nach nicht bestandenen Prüfungen (u.). auch Prüfungsvorleistungen).
- Im Falle von Studiengang-, Teilstudiengang- oder Hochschulwechsel.
- Vor der Wahl von Schwerpunkten und Studienrichtungen, evtl. auch vor der individuellen Festlegung für bestimmte Veranstaltungen des Wahlbereichs.

Zu § 11 (Schlußbestimmung)

Grundgedanke dieser Bestimmung ist der Vertrauensschutz für die Studierenden, die vor dem Abschluß eines Studienabschnittes stehen, bei Änderungen der Studienordnungen.

Der Besorgnis, daß die mit der Fassung von Abs. 1 angestrebte Kontinuität der Ausbildung jede Weiterentwicklung oder Umgestaltung des Lehrangebots unverhältnismäßig erschwert, muß mit dem Hinweis auf den Inhalt der Studienordnung begegnet werden (vgl. insbesondere Ziff. 3.2.1 der "Grundsätze für die Aufstellung von Studienordnungen").

für die Richtigkeit der Abschrift:

Reinhold Köhler

INTERMINISTRIELLE KONFERENZ FÜR DIE EINRICHTUNG VON STUDIENREFORMKOMMISSIONEN

Auf der Grundlage von § 7 des Gesetzes über die Bildung gemeinsamer Studierendenselbstregierungsorgane (S. 3) hat ein Koordinierungsgremium beschlossen, das mit einer gemeinsamen Kommission für die Studienreform beauftragt wird, die Einberufung der Ständigen Kommission für die Studienreform als auch der Studienreformkommissionen beauftragt.

10. 9. 1977

a) Schreiben des Vorsitzenden der Antischulministerkonferenz an die Mitglieder der Antischulministerkonferenz mit der Bitte, die Kommissionen für die Hochschulmitglieder in der gemeinsamen Kommission für die Studienreform anzustellen und die Ministerien zu bitten, ihre zuständige Ministerialverordnung mit der Bitte, die zum 10. 12. 1977 der KMK zu übermitteln.

Schreiben an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW), zwei Vertreter für die Bundesregierung zum 10. 12. 1977 zu beauftragen.

Schreiben an den Bundesverband der Arbeitgeberverbände (BAG) und den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit der Bitte, je einen Vertreter bis zum 10. 12. 1977 zu beauftragen.

b) Gleichzeitig beginnt das Nominationsverfahren für die Studienreformkommissionen:

- Zentren für
- Wirtschaftswissenschaften
- Chemie

In diesem Fall werden die Fachverbände um Nominations von 10-12 Fachvertretern aus der Berufsgruppe gebeten.

Oktober 1977

Der Hochschulausschuß der KMK sollte auf seiner 197. Sitzung am 11./12. 10. 1977 über die "Nominations der ständigen Mitglieder in der Ständigen Kommission" beraten und Stellung nehmen zu den Nominationsverfahren für die Hochschulmitglieder. Der Hochschulausschuß sah sich jedoch aufgrund "struktureller Probleme" nicht dazu in der Lage. Es fehlten ihm "sufficiente Kriterien" für die Besetzung, zumal nicht nur die politischen und regionalen Prozesse einbezogen werden sollten, sondern auch der Aufbau der Schulen und der Klassen, wo nicht nur die Diplombildungsstellen in gleichen Studiengängen, auch die Ausbildung mit Staatsexamen einbezogen werden sollten. Die Zahl und die Verteilung der ständigen Vertreter in den einzelnen Studienreformkommissionen, berücksichtigt werden müssen (181.HOA).

10. 11. 1977

In einem "Anhang zur Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen" gemäß § 9 HGO treffen die zuständigen Landesminister "im Zusammenwirken mit den Hochschulen (WRK) Absprachen über das Verfahren der Berufung von Hochschulvertretern" sowie in die Ständige Kommission als auch in die Studienreformkommissionen.

Dies hat es die WRK für zweckmäßig erachtet, "ein der eigentlichen Nominationsverfahren schulisches, hochschulinternes Auswahl- und Abstimmungsverfahren zu beschließen" (Brief des WRK-Vizepräsidenten vom 17. 10. 1977). Die Vorschläge der Hochschulen sollten dementsprechend bis zum 10. November 1977 gemeldet werden.

14./15. 11. 1977

Während des WRK-Plenums am 14./15. November 1977 haben die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen über die eingelegten Nominationsverfahren, sich auf gemeinsame Vorschläge verständigt (s. Nominationslisten). Diese Listen wurden den Hochschulen zugestellt mit der Bitte, sie sich zu den 17. 10. 1977 im Rahmen ihrer Minister/Schulvertreterungsberechtigten mitzubringen" (Anlage zum Brief des WRK-Vizepräsidenten vom 17. 10. 1977).

Anfang Januar 1978 So wird der Hochschulausschuß der KMK (HOA) erst in seiner 183. Sitzung Anfang Januar 1978 Stellung nehmen können.

10. 1. 1978

In seiner 7. Sitzung sollen dem Koordinierungsgremium vorliegen:

- 1) für die Ständige Kommission
 - "die zusammenfassenden Benennungsvorschläge der Landesministerien (Hochschulmitglieder) mit der Stellungnahme des HOA sowie die Benennungsvorschläge des HOA für die ständigen Mitglieder"

- die zusammenfassenden Benennungsvorschläge der WRK
- die Benennung des EMGW
- die Benennung von BDA und DGB

2) für die Studienreformkommissionen

- die Nominationsvorschläge für die Kommissionen: Hochschullehrer, staatliche Vertreter, Fachvertreter

Februar 1978

Die 10. Antischulministerkonferenz, die vermutlich im Februar 1978 stattfinden wird, soll über diese Benennungen beraten.

Damit sollen die Benennungen durch die zuständigen Kultusminister (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) berufen und zur ersten Sitzung eingeladen werden.

März 1978

1. Sitzung der Ständigen Kommission für die Studienreform. Ende März soll dann auch zur jeweils ersten Sitzung der Studienreformkommissionen Zentrale, Chemie und Wirtschaftswissenschaften eingeladen werden!

In einem ersten Verfahren sollen dann auch die mit 1. Priorität ausgearbeiteten Studienreformkommissionen einberufen werden.

- Fachkommissionen
- Elektrotechnik
- Sozialarbeit und Sozialpädagogik
- Architektur einschließlich Raumplanung
- Diplom-Fitologie bzw. Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendberufshilfe